

Allianz Global Investors Fund

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz der Gesellschaft: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxembourg B 71.182

Mitteilung an die Anteilhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt in diesem Schreiben die folgenden Änderungen mit, die am 10. August 2021 in Kraft treten:

Anteilhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum Montag, 9. August 2021 zurückgeben.

Darüber hinaus teilt der Verwaltungsrat hiermit die folgenden Änderungen mit, die am 1. Oktober 2021 in Kraft treten:

Name des Teilfonds	Gegenstand
Allianz Structured Return	Die Benchmark EURO OVERNIGHT INDEX AVERAGE (EONIA) wird durch den EURO SHORT-TERM RATE (€STR) ersetzt.

Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds Allianz Europe Equity Growth derzeit in Frankreich die Voraussetzungen für einen PEA (Plan d'Épargne en Actions) erfüllt. Der Verwaltungsrat teilt hiermit mit, dass der im vorstehenden Satz genannte Teilfonds ab 1. Oktober 2021 in Frankreich die Voraussetzungen für einen PEA nicht mehr erfüllt.

Anteilhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum Donnerstag, 30. September 2021 zurückgeben.

Der Verkaufsprospekt ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, Juni 2021

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.